



17. Oktober 2019  
1/1

## Erwägungen:

Das Bauvorhaben bedarf infolge der betrieblichen Emissionen einer lufthygienerechtlichen Beurteilung der kommunalen Behörde (RRB Nr. 860 vom 14. Juni 2005). Es sind die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 einzuhalten.

## Beschluss:

Es gelten folgende lufthygienerechtlichen Bedingungen:

1. Emissionen von Luftschadstoffen (z.B. Holzstaub von Schleif- und Fräsarbeiten etc.) sind möglichst nahe am Ort ihrer Entstehung und möglichst vollständig zu erfassen.
2. Belastete Abluft ist so abzuleiten, dass in der Umgebung keine übermässigen Immissionen entstehen, die zu Belästigungen führen können.
3. Holzstaubbelastete Abluft ist einer Abluftreinigungsanlage (Staubfilter) zuzuführen. Wird die Abluft über Dach abgeleitet, so sind die Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach (Kamin-Empfehlungen) des Bundesamts für Umwelt (BAFU, 2018) zu beachten. Die Abluft ist ungehindert vertikal nach oben über Dach entsprechend den Kamin-Empfehlungen abzuleiten. Die Grenzwerte für Holzstaub gemäss Anhang 1 Ziffer 71 und 82 der LRV sind einzuhalten.

***Falls im Betrieb auch Lackierarbeiten durchgeführt werden, sind zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen in den Baurechtsentscheid aufzunehmen***

4. Lösungsmittelbelastete Abluft (z.B. von Lackierarbeiten etc.) ist möglichst vollständig zu fassen und ungehindert über Dach vertikal nach oben entsprechend den Kamin-Empfehlungen abzuleiten. Kaminhüte oder Aufsätze, die dies verhindern, sind nicht zulässig. Die Grenzwerte gemäss Anhang 2 Ziffer 61 der LRV sind einzuhalten.
5. Diffuse Lösungsmittlemissionen (z.B. von Gebinden, verschmutzten Werkzeugen und Geräten) sind vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Lagerung in geschlossenen Gebinden, Reinigung in abgeschlossenen Anlagen etc.).